

Im Folgenden die vom 6. Juli 2020 an geltende Verordnung in einer Lesefassung
Änderungen sind gelb hervorgehoben.

**Niedersächsische Verordnung
über infektionsschützende Maßnahmen
gegen die Ausbreitung des Corona-Virus**

Vom 8. Mai 2020

(Nds. GVBl. S. 97, verkündet als Artikel 1 der VO vom 8. Mai 2020, Nds. GVBl. S. 97)

Geändert durch

- Artikel 2 der VO vom 8. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 97),
- VO vom 19. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 130),
- Artikel 1 der VO vom 22. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 134),
- Artikel 2 der VO vom 22. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 134),
- Artikel 3 der VO vom 22. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 134),
- Artikel 1 der VO vom 5. Juni 2020 (Nds. GVBl. S. 147),
- Artikel 2 der VO vom 5. Juni 2020 (Nds. GVBl. S. 147),
- VO vom 19. Juni 2020 (Nds. GVBl. S. 155),
- VO vom 25. Juni 2020 (Nds. GVBl. S. 170) und
- VO vom 3. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 202)

§ 1

Verhaltensregeln, Schließung von Einrichtungen,
Durchführung von Veranstaltungen

(1) Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.

(5 c) ¹Abweichend von Absatz 5 Satz 1 sind die Durchführung und der Besuch einer Veranstaltung, insbesondere einer kulturellen Veranstaltung wie zum Beispiel einer Aufführung der darstellenden Künste, der Musik oder der Literatur, und der Besuch eines Kinos zulässig, wenn sichergestellt ist, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Veranstaltung sowie während der Veranstaltung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand noch zu einer gemeinsamen Gruppe von nicht mehr als 10 Personen gehört, einhält. ²Die Zahl der Besucherinnen und Besucher darf 500 Personen nicht übersteigen. ³Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat sicherzustellen, dass jede Besucherin und jeder Besucher sitzend an der Veranstaltung teilnimmt. ⁴Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und der Zu- und Abfahrt sowie Hygienemaßnahmen für den Besuch der Veranstaltung zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. ⁵Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer jeder Besucherin und jedes Besuchers sowie Datum und Uhrzeit der Veranstaltung zu dokumentieren und diese Daten für die Dauer von drei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung aufzubewahren, damit eine eventuelle Infektionskette nachvollzogen werden kann; andernfalls darf der Zutritt zur Veranstaltung nicht gewährt werden. ⁶Die Dokumentation nach Satz 5 ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. ⁷Spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung sind die Daten der jeweils betreffenden Person zu löschen. ⁸Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen hat die Veranstalterin oder der Veranstalter sicherzustellen, dass jede Besucherin und jeder Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, soweit und solange die Besucherin oder der Besucher nicht sitzt (Satz 3); § 9 ist entsprechend anzuwenden. ⁹Für ein gastronomisches Angebot während einer Veranstaltung im Sinne des Satzes 1 gilt § 6 Abs. 1 und 2. ¹⁰Für Veranstaltungen im Sinne des Satzes 1, die ausschließlich von Personen in geschlossenen Fahrzeugen besucht werden, gilt ausschließlich § 1 Abs. 7 entsprechend.

(6) ¹In jedem Fall bleiben mindestens bis zum Ablauf des 31. Oktober 2020 verboten Veranstaltungen, Zusammenkünfte und ähnliche Ansammlungen von Menschen mit 1 000 oder mehr Teilnehmenden, Zuschauenden und Zuhörenden und unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden alle Volksfeste, Kirmesveranstaltungen, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen- und Schützenfeste und ähnliche Veranstaltungen. ²Auch der Besuch der in Satz 1 genannten Veranstaltungen ist verboten.